



STATUTEN

des Vereins

«Dragonfly – A Project for Cambodia's Youth»

(«Die Libelle – Ein Projekt für Kambodschas Jugend»)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Dragonfly – A Project for Cambodia's Youth» (deutsch: «Die Libelle – Ein Projekt für Kambodschas Jugend»), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in 8274 Tägerwilen/TG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat gemeinnützigen Charakter.

Art. 2

Vereinszweck (Mission) ist es, benachteiligten Jugendlichen in Kambodscha ein würdiges Leben, eine Berufsausbildung und damit eine Zukunft zu sichern. Dieses Ziel will der Verein durch die Finanzierung entsprechender Projekte («Hilfe zur Selbsthilfe») erreichen. Die Vereinsmitglieder geben sich die Aufgabe, diese Tätigkeit durch das Sammeln von Spenden (Fundraising) zu ermöglichen. Die Mitgliederbeiträge dagegen werden für die allgemeine Förderung des Vereins im Sinne des Zwecks eingesetzt: Informationen, Public Relations, Fundraising-Aktionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 4

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand respektive Online-Anmeldung über die Homepage und durch dessen Genehmigung. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (brieflich oder elektronisch) an den Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, mit Rekurs Möglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einem zweidrittel Mehr die Verdienste von Mitgliedern oder Dritten durch eine Ernennung zum Ehrenmitglied würdigen. Ehrenmitglieder können auch nach der Ernennung durch den Vorstand für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich wegbedungen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.



A. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen (OMV; ordentliche Mitgliederversammlung). Diese Einladung erfolgt in der Regel 6 Wochen vor dem Versammlungsdatum. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (AMV) werden auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Jahres-Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Sind alle Mitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, so kann ohne Einhaltung der Formalitäten eine Universalversammlung abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend sind.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der/des Rechnungsrevisoren / des Controllers
- c. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung von Jahresbudget und der Jahresbeiträge
- f. Beschlüsse über weitere Pflichten der Mitglieder
- g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i. Statutenänderungen
- j. Auflösung des Vereins

Art. 9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder, welche sich zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung im permanenten oder temporären Einsatz in Kambodscha befinden. Sie können ihr Stimmrecht über einen bevollmächtigten Vertreter ausüben, wobei die Regelungen der nachfolgenden Gruppe gelten.

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben ihr Stimmrecht über das zuständige Organ oder einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben. Der Name dieser bevollmächtigten Person ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen, andernfalls hat er/sie kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

B. Vorstand (VS)

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und maximal 10 (zehn) weiteren Vereinsmitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten



Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Dasselbe gilt bei der Wahl zusätzlicher Vorstände.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird einberufen auf Antrag des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin einen Stichentscheid fällen.

Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien, spezielle Regelungen auf Bankkonten bleiben vorbehalten.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei grösseren Projekten kann der Vorstand einen offiziellen Auftrag erteilen und auch eine Vergütung beschliessen.

Art. 11

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er ist ausführendes Organ des Vereins in der Schweiz und vertritt diesen nach aussen.
- b. Er überwacht die Planung, Budgetierung und Durchführung der Projekte in Kambodscha.
- c. Er bereitet die Mitgliederversammlung und deren Geschäfte vor.
- d. Er bestimmt diejenigen Mitglieder, die für den Verein zeichnungsberechtigt sind.
- e. Er kann Kommissionen bilden und für besondere Aufgaben die Projektleitung Kambodscha, Mitglieder des Vorstandes oder externe Personen einsetzen und sie dafür entschädigen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies erlaubt. Über die Höhe der Entschädigung beschliesst der Vorstand.
- f. Er führt alle weiteren Aufgaben aus, die ihm in diesen Statuten oder durch Vereinsbeschluss übertragen werden.

Art. 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens aber deren drei anwesend sind.

C. Projektleitung Kambodscha (PLK)

Art. 13

Die Projektleitung Kambodscha kann aus Vereinsmitgliedern und lokalen Führungskräften bestehen, die vor Ort im Einsatz sind.

Art. 14

Die Projektleitung Kambodscha hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die operative Führung der Ausbildungs-Projekte und das Restaurant in Kambodscha verantwortlich. Sie nimmt diese Aufgaben im Kontext des Vereinszwecks und der Strategie des Vereins und unter Einhaltung der lokalen Gesetze und kulturellen Gegebenheiten wahr.
- b. Sie lässt sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Prinzipien der Integrität¹, Toleranz² und Respekt³ leiten.
- c. Sie erfüllt alle operationellen, "täglichen" Aufgaben in eigener Kompetenz und Verantwortung.

¹ **Integrität** ist das grundsätzliche Festhalten an persönlichen Werten, die bewusst das eigene Handeln auch in sehr schwierigen Situationen bestimmen. Die Integrität einer Person entsteht über die Zeit durch steigendes Selbstverständnis, Erfahrungen und Reife. Es erfordert das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen.

² **Toleranz:** Akzeptanz oder sogar Sympathie für unterschiedliche Werte, Überzeugungen und/ oder Motive anderer im Rahmen des Vertretbaren. Toleranz bedeutet nicht die Akzeptanz der Verletzung von Spielregeln durch andere.

³ **Respekt** impliziert eine gegenseitige hohe oder spezielle Wertschätzung auch im Fall von grundsätzlichen Unterschieden zwischen den Werten, Überzeugungen und Motiven.



- d. Sie beantragt beim Vorstand Veränderungen in der strategischen Ausrichtung und in der Zusammensetzung der Projektleitung.
- e. Sie rapportiert dem Vorstand regelmässig über die Entwicklung der Projekte.

D. Rechnungsrevisoren (RER)

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n oder mehrere RechnungsrevisorenInnen, der/die nicht Vereinsmitglied sein darf/dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die RevisorIn prüft die Jahresrechnung zuhanden der Jahresversammlung und stellt Antrag dazu.

Der/die RechnungsrevisorIn ist, in Ausbau der ZGB-Regelungen, gleichzeitig Controller. Er/sie prüft während des ganzen Geschäftsjahres ohne Verzug die Finanzierungs-Anträge aus dem Vorstand und der Projektleitung Kambodscha und berät den Präsidenten bei deren Bewilligung.

Entscheidungsgrundlagen sind einerseits der Zweck des Vereins laut diesen Statuten, andererseits das Jahres- und das Langfrist-Budget Kambodscha, das jeweils an den Mitgliederversammlungen vorgelegt und genehmigt wird.

Damit soll für die Spendengebenden eine noch grössere Sicherheit erreicht werden.

IV. Geldmittel

Art. 16

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen von Mitgliedern, Spenden von Gönnern, Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen öffentlicher Körperschaften, gemeinnütziger Institutionen und dergleichen.

Art. 17

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens CHF 200.-- pro Jahr.

Art. 18

Gönner/Spendengebende können natürliche Personen, Institutionen und Körperschaften sein, welche bereit sind, ihre finanzielle Unterstützung für den Vereinszweck kund zu tun; sie können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Die Kundgabe der finanziellen Unterstützung erfolgt durch Nennung auf einer entsprechenden Spenderliste.

Die Spender und interessierte Kreise werden periodisch über die laufenden Projekte informiert. Dies erfolgt über die Dragonfly Homepage, den Dragonfly Blog und Soziale Medien sowie über den Newsletter. Zusätzlich(e) sind alle Gönner/Spender als Gäste ohne Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen zugelassen.

Art. 19

Solange genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, können der Vorstand und die Revisionsstelle Reisespesen bei Vereinssitzungen in der Schweiz abrechnen (Tarif SBB, 2. Klasse).

Solange genügend finanzielle Mittel vorhanden sind und ein dringender Bedarf besteht, kann der PLK und/oder einem Mitglied des Vorstands eine finanzielle Unterstützung für Reisekosten Schweiz – Kambodscha von maximal je CHF 500.00 gewährt werden.

Art. 20

Das Gewinnen von Gönnern/Spendern ist Sache aller Mitglieder und des Vorstands.



Art. 21

Die Gönner/Spender haften in keinem Fall für die Aktivitäten des Vereins.

V. Geschäftsjahr

Art. 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August, d.h. es läuft parallel zu der Saison in Kambodscha.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Änderung dieser Statuten bedarf grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung. Hiervon ausgenommen ist der Vereinszweck (Art. 2), dessen Änderung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder bedarf.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Sie erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins fließen allfällig noch vorhandene Gelder an eine steuerbefreite Institution in der Schweiz.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 25

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. November 2017 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die überarbeiteten Statuten der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2015.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Angela Lando

Melanie Gubler